Satzung

des

Handball-Fördervereins Groß-Rohrheim e.V.

§ 1
Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Handball-Förderverein Groß-Rohrheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Handball-Förderverein Groß-Rohrheim e.V.“

§ 2
Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in 68649 Groß-Rohrheim.

§ 3
Zweck und Ziel des Vereins

Der Zweck des Handball-Fördervereins ist es, gemeinnützig tätig zu sein und den Handballsport zu fördern. Besonderes Augenmerk legt der Verein hierbei auf die Förderung des Jugendhandballs in Groß-Rohrheim.

Ziel des Handball-Fördervereins ist es, speziell die Jugend der Handballabteilung des TV-Groß-Rohrheims durch Verpflichtung von geschulten Trainern und Optimierung der Trainingsbedingungen physisch und psychisch zu fördern.

Weiteres Ziel ist es, das Interesse für den Handballsport besonders bei Kindern und Jugendlichen zu wecken und durch das Vermitteln von Teamgeist einer Mannschaftssportart auch soziales Verhalten näher zu bringen.

Der Zweck des Handball-Fördervereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Handball-Förderverein darf keinen Gewinn anstreben.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Höhe der Vergütung von z. B. Übungsleitern wird vom Vorstand festgelegt.

§ 6
Mitglieder

Mitglieder des Handball-Fördervereins können alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des Handball-Fördervereins gemäß der Satzung durch ihre Mitgliedschaft zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft beinhaltet auch die passive (Sach- oder Geldspenden) oder aktive (Mitarbeit) Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der vom Handball-Förderverein geplanten oder mit unterstützten Veranstaltungen, wobei es keine Konkurrenz zur Handballabteilung des TV Groß-Rohrheim geben sollte.

Die Anmeldung zur Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand des Handball-Fördervereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt,
wenn sie gekündigt wird.
Die Kündigung kann jederzeit erfolgen, wird allerdings nur zum Jahresende wirksam.
bei Tod des Mitgliedes.
wenn der Vorstand die Mitgliedschaft wegen Zahlungsversäumnis bei dreimonatigem Rückstand für beendet erklärt.
wenn ein Mitglied den vom Handball-Förderverein verfolgten Zielen erheblich zu widerhandelt, das Ansehen des Handball-Fördervereins grob schädigt oder satzungsmäßige Pflichten verletzt und der Vorstand deshalb den Auschluss beschließt. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossenen, sowie dem Antragsteller, steht die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7
Organe

Organe des Handball-Fördervereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7.1
Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller dem Handball-Förderverein angehörenden Mitglieder. Alle beitragspflichtigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich per Aushang in der Bürgerhalle einberufen. Ausserdem soll eine Veröffentlichung im Groß-Rohrheimer Blatt 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. In beiden Fällen ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:
die Entgegennahme des Jahresberichtes
die Entgegennahme des Kassenberichtes
die Entlastung des Vorstandes
die Neuwahl des Vorstandes im zweijährigen Rhythmus
die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr
die Änderung der Satzung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn:
es im Interesse des Handball-Fördervereins erforderlich ist
es ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt
Zahlungsforderungen und Verpflichtungen gegenüber Dritten durch Kassenbestand nicht gedeckt sind. Sie entscheidet über Umlage, Beitragserhöhung oder Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle müssen den Vereinsmitgliedern zugänglich sein.

§ 7.2
Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer
Rechner
1 Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Es hat dann gleichzeitig eine Neuwahl stattzufinden. Der alte Vorstand übt sein Amt solange aus, bis der neue Vorstand gewählt ist und die Führung der Geschäfte übernommen hat.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500 € (eintausendfünfhundert Euro) bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und führt deren Beschlüsse durch. Er ist für die satzungsmäßige Handhabung der Vereinsangelegenheiten verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen. Geschäftsvorgänge dürfen nur im Auftrag des Vorstandes getätigt werden.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, wenn es ihm erforderlich scheint oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es mündlich oder schriftlich verlangen.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle beauftragten Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8
Ausscheidende Mitglieder

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Rechtsanspruch auf das zur Zeit des Ausscheidens vorhandene Vermögen/Inventar des Handball-Fördervereins. Das ausscheidende Mitglied hat ohne besondere Aufforderung alles in seinem Gewahrsam befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich in ordentlichem Zustand an den Handball-Förderverein zurückzugeben. Aufrechnung von zurückgehaltenen Gegenständen gegenüber Forderungen ist nicht zulässig.

§ 9
Beitragszahlungen

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe nach den Bedürfnissen des Handball-Fördervereins von der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.

§ 10
Vereinsvermögen

Vereinsvermögen ist:
- Bargeld, Bankguthaben
- alle Gegenstände im Inventarverzeichnis

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11
Leihgaben und Schenkungen

Material, das dem Handball-Förderverein von Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird, verbleibt grundsätzlich im Besitz des Eigentümers, sofern es sich nicht um eine Stiftung oder Schenkung handelt. Gegenstände von Stiftungen oder Schenkungen müssen in das Inventarverzeichnis des Vereins aufgenommen werden.

§ 12
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Vereinsauflösung hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen.

Das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt dem TV Groß-Rohrheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei der Auflösung nach Anweisung der Liquidatoren mitzuwirken.

Beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen ebenfalls dem TV Groß-Rohrheim zu.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 08.06.05 errichtet und tritt mit der Gründungsversammlung am 08.06.05 in Kraft. Änderung § 7.1 Abs. 2 am 27.10.05

Groß-Rohrheim, den 27.10.05

PAGE 1